

Das bischöfliche Bücherverbot und die Exemption der Ordensleute.

Von P. Ladislaus Szczepański S. J. in Krakau.

Bekanntlich hat Leo XIII. durch seine Konstitution: „Officiorum ac munerum“ (25. Januar 1897) einem tief gefühlten Bedürfnisse und den häufig ausgesprochenen Wünschen des katholischen Episkopates Genüge geleistet. In derselben ändert er teilweise die Gesetze des früheren Index oder mildert dieselben, indem er die nicht selten etwas strengen, zum Teil auch schon veralteten und infolge dessen in der Praxis nicht leicht durchführbaren Paragraphen mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend umgestaltet und sie den Anforderungen unserer Zeit anzupassen sucht. In dieser Bulle erklärt und bestimmt der heilige Vater auch die Rechte der Bischöfe, wodurch er eine Frage entschied, deren Lösung bis in die letzten Jahre selbst den tüchtigsten Rechtsgelehrten und Theologen so manche Schwierigkeit bereitet hatte.¹⁾

Obwohl die zahlreichen Kommentatoren²⁾ des päpstlichen Schreibens in der Erklärung der meisten Paragraphen des neuen Index miteinander übereinstimmen, so herrschen doch in Bezug auf einen Artikel (§ 29) auch heute noch, und zwar selbst unter den berühmtesten Gelehrten im Kirchenrecht, die verschiedensten Meinungen. Es dürfte deshalb nicht ohne Nutzen sein, den erwähnten § 29 einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, um so mehr, da derselbe gerade eine der wichtigsten Streitfragen in dieser Hinsicht behandelt, d. i. das Verhältnis der exempten Ordensleute zu den bischöflichen Verboten rücksichtlich gefährlicher Bücher und Schriften.

Welches ist zunächst der Inhalt des § 29? — Derselbe lautet folgendermaßen: „Die Ordinarien sollen, auch als Delegaten des apostolischen Stuhles, es sich angelegen sein lassen, schädliche Bücher und andere Schriften, die in ihrer Diözese herausgegeben oder verbreitet sind, zu verbieten und aus den Händen der Gläubigen zu entfernen. Dem apostolischen Urteil sollen sie jene Werke oder Schriften unterbreiten, welche eine eingehendere Prüfung erfordern oder bei welchen zur Erzielung einer heilsamen Wirkung ein Urteil der höchsten Autorität erforderlich erscheinen mag.“³⁾

¹⁾ Man erinnere sich nur an die §§ 7, 13, 15, 16, 17, 19, 20, **21**, **25**, **26**, 27, **29**, **35**, 36, 38, 40, 41, **42**, 43, 46, 48, **49**. — ²⁾ Soviel mir bekannt, gibt es deren beinahe 30; zu den umfangreichsten gehören die Kommentare von Boudinhon, Hilgers, Schneider, Vermeersch, Pennachio, Piatti u. a. — Vgl. auch mein soeben erschienenes Werk über denselben Gegenstand unter dem Titel: „Nowy Indeks ksiązek zadanych“ (Krakau 1903). — ³⁾ „Ordinarii, etiam tamquam Delegati Sedis apostolicae, libros aliaque scripta noxia, in sua dioecesi edita vel diffusa, proscribere et e manibus fidelium auferre studeant. Ad apostolicum iudicium ea deferant opera et scripta, quae subtilius examen exigunt vel in quibus ad salutarem effectum consequendum, supremae auctoritatis sententia requiri videatur.“

Die Bulle des heiligen Vaters legt den Bischöfen verschiedene Pflichten auf. So besagt z. B. § 27, daß die Bischöfe die Pflicht haben, die in ihren Diözesen erscheinenden gefährlichen Bücher dem apostolischen Stuhle anzuseigen, so wie auch anderer Anzeigen in dieser Angelegenheit zu übermitteln. § 21 legt ihnen ans Herz, die Gläubigen zu warnen und ernstlich darauf aufmerksam zu machen, welche Gefahren und Nachteile mit dem Lesen schlechter Zeitungen und periodischer Blätter verbunden sind. § 29 gebietet schließlich den Bischöfen ausdrücklich, ihren Gläubigen das Lesen gefährlicher Bücher und Schriften einfach zu untersagen. Damit aber die Bischöfe diese Verordnungen mit um so größerem Ansehen und sicherem Erfolg ausführen können, dazu sind gewisse Rechte, gewisse Vollmachten und Privilegien unbedingt notwendig. — Und in der Tat, ein so verständiger Gesetzgeber, wie Leo XIII., konnte diesen wichtigen Punkt nicht mit Stillschweigen übergehen, er mußte den neuen Pflichten auch die entsprechenden Vollmachten folgen lassen, besonders da er hierfür zahlreiche Beispiele und Vorbilder in den früheren diesbezüglichen Satzungen vorsand.

Wohl besaßen die Bischöfe von jeher infolge ihres Amtes potestatem ordinariam, ihren Gläubigen alles, (also auch Bücher) zu verbieten, was ihrem Seelenheile schädlich sein könnte, denn „der heilige Geist hat sie zu Bischöfen gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren.“¹⁾ Diese Gewalt haben ihnen die Päpste niemals entzogen, ja, in ihrer ganzen Ausdehnung hätten sie dieselbe ihnen gar nicht entziehen können, bisweilen nur bestimmten sie die Grenzen derselben oder lenkten die Aufmerksamkeit der Bischöfe hin auf die in dieser Vollmacht ausgesprochene Absicht der Kirche. Da aber diese Vollmacht, welche verhältnismäßig nicht so ausgedehnt war, sich nicht ohne Ausnahme auf alle in der Diözese wohnhaften Personen erstreckte, stieß sie häufig auf nicht geringe Schwierigkeiten, besonders wenn boshaftes (oder bisweilen auch berechtigte) Personen sich derselben zu entziehen suchten. Um nun einerseits diese für die Echaltung der kirchlichen Disziplin so notwendige Vollmacht zu stützen, andererseits aber die Rechte der Regulares exempti und anderer Personen zu schützen, welche der gewöhnlichen bischöflichen Jurisdiktion nicht unterliegen, führte das Konzil von Trient nach dem Beispiele Lucius' III., Innozenz' III., Clemens' V. ein praktisches und beide Seiten zufriedenstellendes Mittel ein: die sogenannte „delegierte Vollmacht“ (Sedis Apostolicae Delegatus).

Da eine genauere Kenntnis dieser Vollmacht für die vorliegende Abhandlung unbedingt notwendig ist, wird es nicht ohne Nutzen sein kurz auseinander zu setzen, worin diese potestas delegata besteht, wie weit sie sich erstreckt und wie sie angewendet werden soll.

Unter dem Namen „apostolischer Delegat“²⁾ versteht man jenen Bischof oder Priester, welcher eine kirchliche Jurisdiktion oder Voll-

¹⁾ Apgeich. 20, 28. — ²⁾ Vgl. Wernz: Jus decretalium. Romae 1901. t. II. n. 693. II.

macht, die ihm nicht kraft seines Amtes zukommt, nur im speziellen Auftrage des heiligen Vaters und in dessen Namen besitzt und ausübt. Obwohl das kanonische Recht viele Stufen in dieser Würde unterscheidet, für unseren Zweck genügt es, nur zwei Abteilungen von Delegaten zu erwähnen:

a) „Delegati a iure,“ das heißt jene, denen unmittelbar das Kirchenrecht (mittelbar der Papst) ihre Rechte erteilt, und „Delegati ab homine,“ das heißt jene, welche nicht vom Kirchenrecht, sondern unmittelbar von einer kirchlichen Autorität zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten bestimmt werden.

b) Delegaten, welche eine begrenzte Vollmacht und zwar nur im besonderen Auftrage des apostolischen Stuhles besitzen (ex sola potestate apostolica) und Delegaten, welche in gewissen Angelegenheiten außer ihrer gewöhnlichen Jurisdiktion (potestas ordinaria) noch (etiam) besondere päpstliche Vollmacht empfangen.

Infolge dieser Bestimmung können die Bischöfe (denn um diese handelt es sich hier hauptsächlich) in gewissen Fällen¹⁾ auftreten und handeln „tanquam Sedis Apostolicae Delegati,“ in anderen²⁾ „etiam tanquam Sedis Apostolicae Delegati.“

Welches ist nun die Bedeutung dieser scheinbar gleichlautenden Formeln?³⁾

Die erste: „tanquam Sedis Apostolicae Delegati“ bezeichnet unzweifelhaft die Übertragung einer neuen Gewalt, welche die Bischöfe vor dem Konzil von Trient nicht besaßen — und zwar weder als ihnen eigen (ordinaria) noch durch Delegation (delegata). Obwohl diese neue Vollmacht den Bischöfen in vielen Fällen als „a iure“ zuerkannt wird, so bildet sie doch durchaus nicht einen Teil der potestas ordinaria, sondern bleibt ihrer Natur nach eine übertragene (delegierte) Vollmacht, weil die Bischöfe dieselbe nicht infolge ihres Amtes (vi officii episcopalis), sondern nur im besonderen Auftrage des apostolischen Stuhles besitzen. Schon die Worte, deren sich das Konzil von Trient bedient, sowie die späteren Bewilligungen Roms deuten dies hinlänglich an.

Da aber andererseits die Bischöfe diese Gewalt „a iure“ und „ad universalitatem causarum“ besitzen, deshalb nähert sich dieselbe der gewöhnlichen bischöflichen Vollmacht, obwohl sie sich in ihren Folgen wiederum von derselben unterscheidet. Tritt z. B. der Bischof „etiam ut Ordinarius“ auf, dann ist eine Appellation von seinem

¹⁾ Das Konzil von Trient bestimmt diese Fälle sess. V. cap. 1. 2. de ref.; VI, 3; VII, 6. 8. 14; XIII, 5; XIV, 4; XXII, 5. 6; XXIV, 9. 11. 14. de ref.; XXV, 8. 9. de regul.; XXV. de refor. — ²⁾ Vgl. Conc. Trid. sess. V. cap. 2. de ref.; VI, 2. 4; XXI, 3. 4. 5. 6. 7. 8; XXII. deer. de observ.; XXII, 3. 8. 10. de reform.; XXIV, 10; XXV, 9. 14. de ref.; XXV, 5. de regul. — ³⁾ Vgl. **Hinrichus**: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten 1870. I. p. 176—178; **Naemps**: Die Begriffe der iurisdictio 1876, p. 196—228; **Wernz**: op. cit. II. n. 695, 696. — In den Erklärungen der Delegation stütze ich mich hauptsächlich auf den letzteren.

Ausspruch an den Erzbischof gestattet; handelt er aber ausschließlich „tanquam Sedis Apostolicae Delegatus“, dann kann sein Urteil nur von Rom aufgehoben oder geändert werden, und zwar kann dann die Appellation einzig an den Papst gerichtet werden „tanquam a Delegato ad Delegantem.“ Aehnlich verhält es sich mit jener Gewalt, welche dem Bischofe nur „tanquam Sedis Apostolicae Delegato“ zukommt und welche mit dem Tode desselben erlischt, niemals aber auf das Domkapitel übergeht, wie die Kanonisten dies einstimmig erklären.¹⁾

In der Erklärung der zweiten Formel „etiam tanquam Sedis Apostolicae Delegati“ herrscht unter den Theologen und Kanonisten eine gewisse Unklarheit und Meinungsverschiedenheit. Um von mannigfachen untergeordneten Fragen zu schweigen, scheint das eine festzustehen (wie dies schon das Wort „etiam“ andeutet), daß es sich hier um eine potestas ordinaria des Bischofs handelt, wenigstens in Bezug auf die eigenen Untergebenen (in proprios subditos), welcher eine potestas delegata zur Seite steht.

Wie weit erstreckt sich nun diese Macht der Bischöfe?

Fast alle älteren Kanonisten und Theologen behaupteten, daß dieser Zusatz den Bischöfen „iurisdictionem cumulativam in proprios subditos et delegatam in exemptos“ bewilligt. Einige neuere Autoren²⁾ verwerfen den ersten Teil „de cumulativa potestate in proprios subditos“ und bestätigen ausschließlich den zweiten Teil der Klausel (was auch einige der älteren Autoren, obwohl nicht ausschließlich, zugestehen), d. h. diese Formel erteilt den Bischöfen über die Exempten eine übertragene Gewalt in denjenigen Fällen, für welche sie bewilligt ist.³⁾ Wie es sich auch mit der „cumulativa potestas in proprios“⁴⁾ verhalten mag, jedenfalls stimmen die meisten Kanonisten und Theologen in Bezug auf den zweiten Teil der Behauptung miteinander überein, daß nämlich diese Formel: „etiam tanquam Sedis Apostolicae Delegatus“ gleichbedeutend ist mit jener, welche in den früheren Defretalien enthalten ist: „in non exemptos sua, in exemptos apostolica auctoritate, oder mit jener anderen: „non exemptos

¹⁾ S. Congr. Cone. 1558 in causa Tarrac.; 1589 in causa Zamor.; 1598 in causa Januensi. — Vgl. A. Reiffenstuel: „Jus can. univ.“ I. I. n. 34. sq.; Hermes: „De capitulo sede vacante“ — p. 63. sq. Fagnani in cap. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. n. 45. sq. 49 sq.; Wernz l. c.; Hinschius l. c.; Philippss: „Lehrbuch des Kirchenrechtes“ p. 417. n. 21; Schneider: Domkapitel p. 452 sq.; Vermeersch: „De religiosis institutis et personis. (1902) t. I. n. 368. — ²⁾ B. Hinschius l. c.; Scherer l. c. p. 421. n. 36; Hollweck: „Das kirchliche Bücherverbot“ (1897) p. 54. not. 3. — ³⁾ Einige Theologen und Kanonisten verneinen diesen zweiten Teil der Behauptung, jedoch, wie es scheint, ohne Grund; so z. B. Vermeersch: „De prohibitione et censura librorum (1901). p. 52, 53; De Angelis: „Prael. iuris can.“ in lib. I. I. 29; Santi: „Prael. iuris can.“ (1898.) in eundem locum n. 3; Philippss l. c. p. 809. — ⁴⁾ Für uns ist das gleichgültig, da der Bischof „ordinarium potestatem“ besitzt, seinen Untergebenen das Lesen gefährlicher Bücher und Schriften zu verbieten.

propria, exemptos vero et alios apostolica auctoritate.“¹⁾ Diese Klausel erteilt also aller Wahrscheinlichkeit nach den Bischöfen die Vollmacht, in gewissen, im Kirchenrecht verzeichneten Fällen nach ihrem eigenen Willen²⁾ zu handeln, gleichviel ob in ihrer Eigenschaft als Bischöfe (dann nur in Bezug auf ihre Untergebenen), oder auch als apostolische Delegaten (dann auch in Bezug auf die ihrer Jurisdiktion nicht unterworfenen z. B. Ordensleute).

Dies möge genügen über die delegierte, bischöfliche Gewalt im allgemeinen. Im folgenden erwägen wir, in wie weit dieselbe zur Anwendung kommt, wenn es sich um das Verbot schädlicher Bücher handelt.

Schon Leo XII. (26. März 1825) empfahl den Bischöfen, das Lesen aller schlechten Bücher „propria auctoritate“ ihren Gläubigen zu untersagen und solche Bücher oder Schriften aus den Händen derselben zu entfernen, und dieser Paragraph ging auch in das frühere Indexgesetz über.³⁾ Als im Laufe der Jahre die Schwierigkeiten sich mehrten, da viele ihren Bischöfen die kompetente Autorität in dieser Hinsicht absprachen, ließ Pius IX. (24. August 1864) durch die Kongregation des Index sein Schreiben: „Inter multiplices“⁴⁾ veröffentlichten, in welchem er den Bischöfen das Recht erteilte, die immer zahlreicher erscheinenden schlechten Bücher und Schriften „etiam tanquam Sedis Apostolicae Delegati“ zu untersagen, damit in Zukunft niemand mehr es wage, den Bischöfen die entsprechende Vollmacht hierzu abzusprechen oder unter irgend welchem erdachten Vorwände ihre diesbezüglichen Verbote leichtsinnig zu verachten. Gleichzeitig empfahl er, alle diejenigen Bücher und Schriften, welche einer eingehenderen Prüfung bedürfen sollten, zur Beurteilung nach Rom zu senden.⁵⁾ Dasselbe empfahl auch die Kongregation des Index im

¹⁾ Vgl. Hinschius op. cit. p. 178. — ²⁾ Dies behaupten fast alle Kanonisten und Theologen; z. B. Barbosa: „de officio et potest. Episcop.“ P. III. XCII. 12; Sanchez: In praec. Decal. VII. XXXIX. 181.; Gaudentius de Janua: De visitat. Prael. eccl. X. 72; De Angelis: Prael. iuris can. I. XXIX. 2^o; Piat: „Prael. iuris regul.“ edit. II. (1898) t. II. p. 14; Génicot: Theol. moral. (1903) I. n. 451 p. 428, 429; Boudinon: „La nouvelle législation de l'Index“ (1899) p. 208; und andere. — Das Gegenteil behauptet Schneider: „Die neuen Büchergesetze der Kirche“ (1900) p. 112, indem er erklärt, daß es dem Bischof nicht frei stehe, als Bischof oder als Delegat zu handeln; ist aber diese Behauptung begründet? Die Delegation ist eine Art Privilegium und darum gilt auch für sie der Grundsatz: *nemo iure suo uti cogitur*. — ³⁾ Vgl. „Index librorum prohibitorum“ 1890. s. t. „mandatum“ p. XLV. — ⁴⁾ Seinem ganzen Wortlaut nach zitiert in den Acta S. Sedis t. 31. p. 401—402. — ⁵⁾ Ich führe hier nur einige, unsere Frage behandelnde Stellen dieses Schreibens an: „Inter multiplices calamitates . . . recensenda est . . . pravorum librorum colluvies . . . S. Congregatio (Indicis) . . . non id praestare perpetuo valet, ut promptum et expeditum super quavis causa ferat iudicium . . . Ad hoc incommodum avertendum . . . Ordinariis locorum praecepitur, ut libros omnes noxios in sua dioecesi editos vel diffusos propria auctoritate prescribere et e manibus fidelium evellere studeant. . . . Eius memoriam esse

Auftrage Pius IX.¹⁾ (2. April 1873), wobei sie zugleich die Ausdehnung der Verbote, Untersuchungen und Verurteilungen der Bischöfe näher erklärte mit den Worten: „opera et ephememerides, quae fidem moresque directe impetunt,“ d. h. „Bücher und Schriften jeder Art, welche dem Glauben und den guten Sitten direkt zuwider sind.“

Auf diese beiden Vorschriften Leos XIII. und Pius' IX. gestützt, gebietet nun Leo XIII. im § 29 seiner Bulle: „Officiorum ac munierum“ den Bischöfen:

a) alle schädlichen Bücher und Schriften, die in ihren Diözesen erscheinen oder verbreitet sind, öffentlich zu untersagen und dieselben nach Möglichkeit den Händen der Gläubigen zu entziehen; um aber ihren Verordnungen desto mehr Kraft zu verleihen, je allgemeiner dieselben sein werden, erteilte er ihnen die Vollmacht, auch als Delegaten des apostolischen Stuhles aufzutreten und zu handeln („etiam tanquam Sedis Apostolicae Delegati“);

b) empfiehlt der Papst, derartige Bücher und Schriften aus den Händen der Gläubigen zu entfernen. Hiermit verleiht er einerseits den Bischöfen das Recht, dies zu tun, andererseits verpflichtet er die Gläubigen zu strengem Gehorsam, falls die Bischöfe diesbezügliche Verordnungen erlassen sollten.

c) Leo XIII. empfiehlt jene Bücher und Schriften zur Zensur nach Rom zu senden, welche einer gründlicheren Untersuchung bedürfen oder für welche es zweckmäßiger erscheinen sollte,²⁾ von einer höheren Autorität verurteilt zu werden.

Daraus folgt, daß

z) die Bischöfe nur diejenigen Bücher oder Schriften ihres Inhaltes wegen verbieten (d. h. sensu stricto verurteilen) sollen, welche direkt gegen den Glauben und die guten Sitten sind (directe fidem

recolendam . . . excitatoriis hisce litteris sollicite praestamus. Queis si debita oboedientia respondeat . . . gravissima mala removentur in praesertim dioecesibus, in quibus promptae coercitionis urgeat necessitas. Né vero quis praetextu defectus iurisdictionis, aut alio quaesito colore, Ordinariorum sententias et praescriptiones ausu temerario spernere et pro non latis habere praesumat, eis Sanctitas Sua concessit, . . . ut in hac re etiam tanquam Sedis apostolicae Delegati, contraria quibuscumque non obstantibus, procedant. Ad apostolicum autem iudicium ea deferant opera vel scripta, quae profundius examen exigunt, vel in quibus ad salutarem effectum consequendum, supremae auctoritatis sententia requiratur. . . . Auf dieses Schreiben stützt sich § 29 der Bulle: „Officiorum . . .“

¹⁾ Diese Empfehlung zitiert den ganzen Wortlaut nach Pennacchi: Acta S. Sedis t. 30. p. 403. — Hier folgt nur eine wichtige Stelle aus diesem Schreiben: „. . . Pariter ab iisdem (Episcopis) non est praetereundum examen operum videlicet et Ephemeridum, quae fidem moresque directe impetunt; atque in rebus gravioris momenti . . . certior facienda est S. Indicis Congregatio. . . .“ — ²⁾ Z. B. wenn es sich um die Vermeidung eines großen Ärgernisses oder um ein Buch handelt, dessen Autor eine hervorragende Stellung einnimmt und in großem Ansehen steht, und infolge dessen auch zur Verurteilung eines solchen Buches eine höhere Autorität erforderlich scheint. — Opieński: „Dekrety generalne Leona XIII. (1897) p. 43.

moresque impetunt¹⁾ Derartige Werke sind alle jene Bücher, welche Sätze enthalten, die von Rom ausdrücklich verurteilt sind oder die ihrem Inhalt nach jenen sehr nahe kommen (quae proxime ad damnatos accidunt). In der Macht der Bischöfe steht es jedoch nicht, Bücher zu verurteilen, welche verdächtige oder unklare Sätze enthalten oder solche, die in der Kirche geduldet werden, da selbst die Kongregation des Index in Bezug auf solche Bücher sehr rücksichtsvoll vorgehen muß;²⁾ überdies können die Bischöfe keine Bücher verurteilen auf Grund von Sätzen, die von der Kirche nicht verworfen sind oder nur geduldet,³⁾ da es nicht Sache einzelner Bischöfe ist, „quaestiones controversas in Ecclesia“ zu entscheiden. Bücher jedoch oder Schriften, welche Sentenzen enthalten, die zwar von der Kirche nicht verworfen, aber doch derart sind, daß sie großes Aufsehen und Verwirrung in der Diözese hervorrufen und schädlich auf die Gläubigen einwirken, können von den Bischöfen verboten werden als schädliche Bücher oder Schriften, doch ohne ein besonderes Urteil über die in denselben ausgesprochene Lehre.⁴⁾

5) Die Bischöfe haben das Recht, alle schädlichen Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, periodische Blätter zu verbieten ohne Rücksicht auf den Autor derselben, gleichviel ob er Ordensmann oder Untertan einer anderen Diözese ist, ja absolute loquendo sogar dann, wenn solche Schriften bereits mit der Approbation eines anderen Bischöfs versehen sind.⁵⁾ In Bezug auf letzteres fügen jedoch die Theologen allgemein hinzu, „daß es die Klugheit verlange, von dieser Gewalt nur aus sehr wichtigen Gründen Gebrauch zu machen.“⁶⁾

Es ist klar, daß dem apostolischen Stuhle, den Kongregationen des heiligen Offizium, der Propaganda oder des Index jederzeit das Recht zusteht, derartige Verbote der Bischöfe ganz oder teilweise zu ändern.⁷⁾

Die bischöflichen Verbote verpflichten nur innerhalb der Diözese und zwar die eigenen Untertanen. Die Gläubigen anderer Diözesen sind per se nur dann diesen Verordnungen unterworfen, wenn sie durch Nichtbeobachtung derselben anderen Alergernis geben könnten,

¹⁾ Pius IX. S. Congr. Ind. 2. April 1873; — Pennacchi: *Acta d. Sedis* p. 403, 404; Bouhinhon l. c. p. 207; Schneider l. c. p. 114. —

²⁾ Bgl. Benedicti XIV: „Sollicita ac provida“ § 17. — ³⁾ Arndt: „De libris prohibitis commentarii“ (1895) p. 213, 214; Pennacchi l. c. p. 404; Vermeersch op. cit. p. 55; Van Coillie: „Commentarius in Constit. „Officiorum“ (1899) p. 77, 78. — ⁴⁾ Vermeersch l. c.

⁵⁾ Opieliński op. cit. p. 42, 43. — ⁶⁾ Albitius „de inconstantia in fide“, pars I. cap. XXX. n. 165; Arndt „Comment.“ p. 213 und mit ihm alle neueren Autoren ohne Ausnahme. — ⁷⁾ Ist ein solches Verbot aus wichtigen Gründen einmal erlassen, so ändert Rom nicht nur nichts an demselben, sondern bestätigt es noch, wie dies im Jahre 1894 in der Diözese Meath (Bombay) geschah, wo der dortige Ordinarius unter schwerer Sünde das Abonnement und das Lesen des: „The Westmeath Examiner“ verboten hatte. Der Redakteur desselben appellierte zwar an die Kongregation, erhielt aber am 24. September 1894 als Antwort nur eine Bestätigung des bischöflichen Verbots.

was wohl fast immer der Fall sein dürfte. Desgleichen sind auch die eigenen Untertanen des betreffenden Bischofs, so lange sie sich außerhalb der Diözese befinden, nicht verpflichtet, diesen Verordnungen Folge zu leisten, es sei denn, daß sie die Diözese einzig zu dem Zwecke verlassen hätten, schlechte Bücher oder Schriften, die sie mit sich führen, ungestört lesen zu können; denn in diesem Falle würden sie direkt „in fraudem legis“ handeln.

So viel über die Gewalt der Bischöfe (nach § 29) im allgemeinen.

Es entsteht nun die Frage: erstrecken sich derartige Verordnungen der Bischöfe über gefährliche Bücher oder Schriften auch auf Ordensleute?

Vor allem muß bemerkt werden, daß unter dem Namen „Ordensleute“ hier nur die „Regulares exempti“ verstanden werden können, denn bezüglich der „non exempti“ kann von einem Zweifel keine Rede sein.¹⁾

Zweitens handelt es sich hier um das positive kirchliche Recht. Denn oft wird schon das bloße Naturrecht dem Ordensmann verbieten, Bücher oder Schriften zu lesen, die mit der bischöflichen Zensur belegt sind (wenn er auch in diesem Punkte „exemptus“ wäre), besonders wenn seine Handlungsweise anderen zum Vergernis oder ihm selbst zum Schaden gereichen würde.

Verpflichtet also das positive Kirchenrecht die exempten Ordensleute zur Beobachtung der bischöflichen Bücherverbote? In der Beantwortung dieser Frage stimmen die Theologen und Kanonisten nicht überein.

Die einen, wie Pennacchi,²⁾ Schneider,³⁾ Hollweck,⁴⁾ Wernz,⁵⁾ Palmieri,⁶⁾ Opieński⁷⁾ verpflichten die Ordensleute, auch wenn sie „exempti“ sind, in jedem Falle zum Gehorsam gegen die bischöflichen Verordnungen; andere, wie Vermeersch,⁸⁾ Génicot,⁹⁾ Péries,¹⁰⁾ Mourau,¹¹⁾ Piat¹²⁾ erklären sich entschieden für die entgegengesetzte Meinung; noch andere endlich, wie Haine,¹³⁾ Van Coillie¹⁴⁾ Boudignon¹⁵⁾ sprechen sich nur sehr zweifelhaft über die Pflicht des Gehorsams aus.

¹⁾ Die gesetzmäßige Abhängigkeit und das Verhältnis der Ordensgenossenschaften zu den Bischöfen erklärte Leo XIII. genau in der Konstitution: „Conditae a Christo Ecclesiae“ (8. Dezember 1900), Acta S. Sedis t. 33. p. 341—347).

— Eine gute Erklärung dieser Konstitution, sowie auch der auf dieselbe bezüglichen Dekrete der Kongregationen gibt Vermeersch S. J. in seinem Werke: „De religiosis institutis et viris“ (1902) t. 2. p. 122—168. — ²⁾ Acta S. Sedis t. 30. p. 405—410; t. 33. p. 330—340. — ³⁾ op. cit. p. 112, 113. —

⁴⁾ op. cit. p. 54. — ⁵⁾ op. cit. t. III. p. 110. nota 38; p. 130. not. 82. — ⁶⁾ l. c. n. 29. — ⁷⁾ op. cit. p. 42. — ⁸⁾ op. cit. p. 52—54, und: „De religiosis“ t. 1. n. 371. 3. — ⁹⁾ op. cit. I. 451, p. 429. — ¹⁰⁾ L'Index (1898) p. 164. —

¹¹⁾ Rev. des sciences eccl. 8 serie t. V. p. 397, 398. — ¹²⁾ Praef. iuris reg. t. II. p. 34 sq.: Nouv. Rev. theol. t. 31. p. 572—584. — ¹³⁾ „Theol. moralis elementa“ (1899) t. IV. p. 518 (4). — ¹⁴⁾ op. cit. p. 27. — ¹⁵⁾ op. cit. p. 208.

Aus dieser Meinungsverschiedenheit solch hervorragender Theologen lässt sich folgendes schließen:

I. Beide Meinungen stützen sich auf das Ansehen anerkannter, berühmter Autoren, als ihrer Verteidiger und dürfen deshalb mit vollem Recht Anspruch auf hinlängliche, wissenschaftliche, äußere Wahrscheinlichkeit (solidam probabilitatem extrinsecam) machen, was aus dem Gesagten zur Genüge klar ist. Demnach kann jeder, wenn man die Sache vom rein moraltheologischen Standpunkte aus betrachtet, in der Praxis nach beiden Sentenzen sicher handeln.

II. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, müssen wir gestehen, daß sowohl die erste als auch die zweite Meinung sich nur auf einen einzigen, und zwar nur auf einen wahrscheinlichen Beweis (probabile argumentum) gründet.¹⁾

* * *

A) Betrachten wir zuerst die Beweise gegen die Exemption; man führt deren acht an.

1º. Sowohl der Papst und die Kongregationen, als auch die Bischöfe untersagen aus ein und demselben Grunde das Lesen schlechter Bücher und Schriften, nämlich wegen der Gefahr, welche damit verbunden ist. Da nun die Ordensleute unzweifelhaft zum Gehorsam gegen derartige Verordnungen des Papstes und der römischen Kongregationen verpflichtet sind, so scheint dasselbe auch in Betreff der bischöflichen Verbote zu gelten.²⁾

Dieser Grund verdient aber schon deshalb verworfen zu werden, weil er zu viel beweist. Wäre dieser Beweis richtig, so würde unmittelbar daraus folgen, daß die Ordensleute immer und in allem den Bischöfen unterworfen seien. So kann z. B. ein Bischof genau dieselbe Ursache haben etwas zu verbieten, wie der Papst oder die römischen Kongregationen. Trotzdem ist es ihm (d. h. dem Bischofe) nicht gestattet, seine Vollmacht auch auf diejenigen auszudehnen, welche ihm in dieser Hinsicht nicht unterworfen sind.

Der apostolische Stuhl stellt hierfür folgenden Grundsatz auf: „Regulares exempti non subiiciuntur Episcopis, nisi ubi expresse est cautum a lege.“ Niemand kann mich zum Gehorsam verpflichten außer meinem Vorgesetzten und dieser nur insoweit, als ich ihm unterworfen bin. Was also Cl. Pennacchi als sicher voraussetzt, ist noch in quaestione und muß erst bewiesen werden.

2º. Waren die Ordensleute auch in diesem Punkte „exempti“, so müßten sie dies durch ein besonderes päpstliches Dokument nach-

¹⁾ Vermeersch, der mit Recht als erster Verteidiger der Sentenz für die Exemption bezeichnet werden kann, erklärt dies in seinem „Commentar“ p. 54. und in dem Werke: „de Religiosis“ l. c. offen von seinen Gegnern und schreibt in einem Privatbriefe (17. November 1901.): „Revera non est in hac re (d. h. in der Sentenz gegen die Exemption) nisi unum argumentum probabile contra meam positionem, quod eruitur ex facultate Episcoporum procedendi etiam tanquam Delegati a S. Sede Cetera autem nullius sunt ponderis....“ — ²⁾ Pennacchi: Acta S. Sedis t. 30. p. 406. 1º.

weisen. So lange sie das nicht können, sind sie zum Gehorsam verpflichtet.¹⁾

Dieser zweite Beweis stützt sich auf einen Grundsatz, den man bisher im Kirchenrecht nicht kannte,²⁾ da er nicht nur der bisherigen Lehre der Kanonisten, sondern auch den Aussprüchen der Päpste widerspricht.³⁾ So fügte z. B. Innozenz IV., nachdem er einige Fälle namhaft gemacht hatte, in welchen die Ordensleute den Verfügungen ihres Bischofs unterworfen sind, ausdrücklich hinzu: „Salvis nihilominus casibus aliis, eos Episcoporum iurisdictioni subesse canonica praecipiunt instituta.⁴⁾ Ebenso können nach Gregor IX. die Bischöfe die Ordensleute (exemptos) nicht zum Gehorsam verpflichten, außer einigen im Sendschreiben erwähnten Fällen.⁵⁾ Dasselbe hob auch in den letzten Zeiten Leo XIII. hervor in seiner Konstitution: „Romani Pontifices.“

Mit Rücksicht auf diese päpstlichen Dekrete lehren alle Theologen und Kanonisten⁶⁾ einstimmig, daß die Regulares exempti infolge ihrer allgemeinen Privilegien nicht verpflichtet sind, sich jenen Verordnungen ihrer Bischöfe zu unterwerfen, welche im Kirchenrecht nicht erwähnt sind.⁷⁾

Demnach scheint Cl. Pennacchi mit Unrecht von den Ordensleuten zu verlangen, daß sie in jedem speziellen Falle ihre Exemption durch ein besonderes Dokument beweisen. Zu ihrer Rechtfertigung genügt die Berufung auf ihre allgemeinen Privilegien, welche ihnen das Recht verleihen, nur in den vom Kirchenrecht ausdrücklich erwähnten Fällen ihren Bischöfen Gehorsam zu leisten.

3º. Alle Ordensleute sind ihren Bischöfen in Glaubenssachen unterworfen (in causis quae ad fidem spectant). Da nun aber schädliche Bücher meistens deshalb verboten werden, weil sie dem Glauben und den guten Sitten zuwider sind; also sind sie „res, quae ad fidem pertinent.“⁸⁾

Um auf diesen Beweis zu antworten, erwägen wir zuerst, was von der Kirche als „causae fidei“ betrachtet wird.

¹⁾ Pennacchi l. c. 2º. — ²⁾ Vgl. Vermeersch: Commentar. p. 52 De relig. t. II. p. 104 usq. 108, wo er zugleich Beweise gegen die von Pennacchi aufgestellte Behauptung anführt. — ³⁾ Vgl. Piat: „Nouv. Rev. theol.“ t. 31. p. 576. — ⁴⁾ C. Volentes, I. De privilegiis in 6º. — ⁵⁾ C. Nimium prava 17, De excessibus Praelatorum. — ⁶⁾ Z. B. Suarez: „De legib.“ I. IV. c. 20. n. 8. — Leurenus: „For. eccles.“ I. I. q. CXIII. R.; — Schmalzgrueber: „Jus eccles.“ I. 3. t. 33. n. 252; — Santi: „Praelect. iuris can.“ I. III. tit. 36. n. 13; — Navarrus: „Comment. IV. de Regul.“ II. 63; — Salmanticenses: Theol. mor. tract. XVIII. cap. III. n. 5; — Pirhing in I. 5. t. 33. n. 49, 299; Del Bona: De immunitate etiurisdictione c. 12. d. 1. n. 31; — S. Alphonsus: De privilegiis: n. 78; De Angelis I. 3 t. 36. p. 196 sq.; — Scherer: Handbuch I. 4. c. 2. § 145. p. 743. not. 37; — Piat: Nouv. Rev. théol. t. 31. p. 576 sq.; Vermeersch l. c. — ⁷⁾ Vgl. Piat: „Praelect. iuris regul.“ (1898) t. II. p. 14—90 Vermeersch: De Religiosis t. 1. n. 368—387. — ⁸⁾ Pennacchi: Acta S. Sedis t. 30. p. 407. 3º; Schneider op. cit. p. 112.

Als „causae fidei,¹⁾ in denen alle Ordensleute ohne jede Ausnahme ihren Bischöfen unterworfen sind, gelten alle sogenannten „causae ad S. Officium spectantes,²⁾ nämlich:

a) Häresie oder Begünstigung derselben (credentes, faventes, receptantes, defendantes); ferner Abfall vom Glauben, Schisma, Verdacht von Häresie,²⁾ dessen sich jene schuldig machen, welche häretische Bücher lesen³⁾ oder bei sich aufbewahren;

b) Handlungen, welche Bischöfe und Inquisitoren hindern in Ausführung ihrer Amtspflichten;⁴⁾

c) Bekleidigung des Standes, der Gegenstände oder Personen des heiligen Offizium;⁵⁾

d) Sacerdotes sollicitantes ad turpia in actu vel praetextu confessionis;)

e) qui exquirunt nomen . . . complicis;⁷⁾

f) Laien, welche Beicht hören oder die heilige Messe lesen;⁸⁾

g) jene, welche sich mit Astrologie oder anderen abergläubischen Handlungen beschäftigen und diesbezügliche Bücher lesen oder bei sich aufbewahren.⁹⁾

In diesen „causis fidei“ sind die Ordensleute dem Urteil und den Verfügungen ihres Bischofs unterworfen und zwar „tanquam Delegato Sedis Apostolicae.“¹⁰⁾

Hieraus folgt für unsere Frage, daß es für Ordensleute nur dann sicher („de iure ecclesiastico“) unerlaubt ist, Bücher, welche vom Bischof verboten sind, zu lesen oder bei sich aufzubewahren, wenn sich das bischöfliche Verbot auf häretische Bücher oder auf solche bezieht, die sich mit abergläubischen Handlungen beschäftigen. Nun sind aber derartige Bücher, wie früher durch die allgemeinen Regeln des Index, so heute durch §§ 2 und 12 der Konstitution: „Officiorum ac munorum“ verboten. Ein bischöfliches Verbot in dieser Beziehung hat also keinen anderen Zweck, als authentisch zu erklären, daß diese oder jene Bücher (in specie) in der Tat den eben erwähnten Paragraphen unterliegen.

¹⁾ Vgl. Piat: Praelect. iuris regul. II. p. 65. 66, auf dessen Werk ich mich hierin besonders stütze. — ²⁾ Paul. V. C: „Romanus Pontifex“ § 2 (Bul. Rom. V. P. VIII. 227; Alexander VII. C: „Licet alias“ § 2 (Bul. Rom. VI. P. V. 81). — ³⁾ Vgl. Albitius: „Inconstantia in fide“ n. 93. — ⁴⁾ Julius III. C.: „Licet a diversis“ (Bul. Rom. IV. I. 278); Pius IX. Const.: „Apost. Sedis.“ Tit.: „Excomm. nemini reservatae“ n. 2. — ⁵⁾ S. Pius V C: „Si de protegendis“ § 2—4, 7. (Bul. Rom. IV. P. III. 61.) — ⁶⁾ Pius IV. C.: „Cum sicut“ § 1. (Bul. Rom. IV. P. II. 77.); Greg. XV. C.: „Universi dominici gregis“ § 4. (Bul. Rom. V. P. V. 54); Bened. XIV. C.: „Sacramentum Poenitentiae“ § 2 (Bul. Bened. I. 104 III. 416). — ⁷⁾ Bened. XIV. C.: „Ubi primum“ (Bul. Bened. IV. 122.). — ⁸⁾ Greg. XIII. C.: „Officij nostri partes“ § 2. (Bul. Rom. IV. P. III. 281); Clemens VIII. C.: „Apostolatus officium“ § 3. (Bul. Rom. VI. P. I. 113.); Bened. XIV. C.: „Sacerdos in aeternum“ § 2 (Bul. Bened. II. 258. III. 416.). — ⁹⁾ Sixtus V. C.: „Coeli et terrae“ § 3, 4. (Bul. Rom. IV. P. IV. 178, 179); Urban. VIII. C.: „Inscrutabilis“ § 5. (Bul. Rom. VI. P. I. 269.) — ¹⁰⁾ Con. Trid. sess. V. cap. 2. de ref.

Was ist nun aber von anderen schlechten Büchern (non ex materia causarum fidei) zu halten? Können und sollen die Bischöfe das Lesen derselben nicht nach Kräften verhindern? — Unzweifelhaft ist dies ihre Pflicht, die ihnen wiederholt im erwähnten § 29 vom heiligen Vater ans Herz gelegt wird; daß jedoch die Ordensleute verpflichtet wären, sich den diesbezüglichen Verordnungen ihrer Bischöfe zu unterwerfen, das können Pennacchi und Schneider mit den von ihnen aufgestellten Argumenten nicht beweisen, sondern wir müssen uns nach einem anderen Beweise umsehen.¹⁾

4. Alle Ordensleute, selbst die exemten, sind nach den Bestimmungen des Konzils von Trient den bischöflichen Zensuren unterworfen. Nun kann aber ein Bischof irgend ein gefährliches Buch oder eine Schrift unter Strafe der Zensur verbieten. Sind aber die Ordensleute in diesem Falle zum Gehorsam verpflichtet, so sind sie es auch in jedem anderen.²⁾

Dieser Beweis besteht aus zwei Teilen. Der eine, welcher erklärt, daß die Ordensleute in gewissen Fällen der bischöflichen Zensur unterworfen sind, muß unzweifelhaft für wahr anerkannt werden, da er mit dem Paragraphen des Kirchenrechtes übereinstimmt; doch eine weitere Ausdehnung desselben als auf jene erwähnten Fälle, kann aus diesem Teile nicht gefolgert werden. Das Konzil von Trient, auf welches sich Pennacchi beruft, bestimmt folgendes: „Causae et interdicta nedum a Sede Apostolica emanata, sed etiam ab Ordinariis promulgata, mandante Episcopo a Regularibus in eorum Ecclesiis publicentur atque serventur.“³⁾

Wie wird dieses Dekret von den Rechtsgelehrten und Theologen erklärt?

Ich übergehe jene Meinung, die übrigens nicht die wenigsten Anhänger zählt⁴⁾ und die behauptet, daß die Ordensleute von der bischöflichen Zensur sogar in jenen Fällen nicht getroffen werden, in denen sie der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen sind; denn diese Ansicht kann ich nicht teilen. Jedoch wie ist das Dekret des Konzils von Trient selbst zu erklären?

Nach der Meinung der gelehrtesten Theologen und Kanonisten⁵⁾ verpflichtet das Konzil die Ordensleute, alle Zensuren (Exkommuni-

¹⁾ Die Antworten, welche Pennacchi zu seiner Verteidigung gibt (Acta S. Sedis t. 33. p. 337—338) sind so schwach, daß eine Widerlegung derselben hier nicht notwendig erscheint. — ²⁾ Pennacchi: Acta S. Sedis t. 30. p. 407. 4^o. — ³⁾ Sess: XXV. „De regularibus“ cap. XII. — ⁴⁾ B. B. Petra: „Comment. in Constit. Apost.“ Const. XI. Alexand. IV. n. 22. sq.; — Krimmer: „Quaest. can.“ I. I. n. 2466; — Leurenius: „For. eccl.“ I. I. q. DCCCLXIX. n. 7. — Sanchez: „In praec. Decal.“ VI. I. 14; Consil. moral. VI. IX. I. 128; — Donatus: „Rer. regul. praxis“ V. II. XIII. XXIV. 1. sq.; — Passerini: „De hom. stat. et off.“ 189. X; — S. Alphonsus: VII. 26, 241 etc. etc. 3. B. Diana, Lez. Quarti, La Croix I. 7. n. 30. — ⁵⁾ B. Reiffenstuel: „Jus can. univ.“ I. I. tit. XXXI. n. 126; — Ventriglia: „Praxis rer. notab.“ tom. I. annot XLVIII. n. 104; — Palmieri: „Opus theol. moral.“ tract. XI. n. 68. 3^o; — Vermeersch op. cit. p. 55. und „de

kation und Interditte) auf Verlangen des Bischofs in ihren Kirchen zu veröffentlichen und dieselben in der Praxis auszuführen, d. h. also: das Dekret verbietet den Ordensleuten, in Kirchen, die mit dem Interdit belegt sind, zu zelebrieren und verpflichtet dieselben, in ihren eigenen Kirchen Exkommunizierte von heiligen Handlungen fern zu halten und denselben das kirchliche Begräbnis zu verweigern. Ordensleute, welche diese Bestimmungen nicht erfüllen, können vom Bischof dazu gezwungen werden; dies folgt klar aus dem Dekret des Konzils selbst, welches sagt, daß sogar die Regulares exempti auf Verlangen des Bischofs die von demselben auferlegten Zensuren in ihren Kirchen veröffentlichen und praktisch ausführen müssen. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß sie selbst den bischöflichen Zensuren unterworfen wären, mit Ausnahme jener Fälle (es ist dies die unter den Rechtsgelehrten fast allgemein anerkannte Meinung), in denen alle Ordensleute nach dem Kirchenrecht dem Bischof unterworfen sind und deshalb auch von seiner Zensur getroffen werden können. Da nun aber in quaestione ist, ob sich die bischöflichen Bücherverbote auch auf die exempten Ordensleute erstrecken, läßt sich diese Pflicht nicht aus einem Grundsatz beweisen, der nur insofern als wahr gelten kann, als die Voraussetzung, auf die er sich stützt, begründet ist.

5º. Nur diejenigen Theologen, welche vor Pius IX. lebten, behaupteten, daß die Regulares exempti in diesem Punkte nicht verpflichtet seien, die Verordnungen der Bischöfe zu beobachten.¹⁾

Dieser Beweis widerlegt sich selbst. Unter den oben angeführten neuesten Autoren verneinen fünf ausdrücklich das Bestehen einer solchen Pflicht des Gehorsams gegen den Bischof, drei hingegen stellen dasselbe sehr in Zweifel.

6º. Im § 26 der allgemeinen Dekrete heißt es, daß selbst denjenigen, welche von Rom Erlaubnis haben verbotene Bücher zu lesen, dadurch noch nicht gestattet ist, diese Rechte auch auf jene Bücher und Schriften auszudehnen, deren Lesung der Bischof untersagt, es sei denn, daß sie auch dazu besondere Vollmacht erhalten hätten. So wie Ordensleute im allgemeinen ohne besondere Erlaubnis Roms keine verbotenen Bücher lesen dürfen, so können sie dies auch nur mit Bewilligung des Bischofs in Bezug auf jene Bücher und Schriften, welche durch den Bischof verurteilt sind, mit anderen Worten: sie sind den bischöflichen Bücherverboten unterworfen.²⁾

Darauf läßt sich kurz antworten: daß die Ordensleute die Erlaubnis von Rom haben müssen, um Bücher lesen zu können, welche Rom verboten hat, unterliegt keinem Zweifel, aber ob sie in dieser Hinsicht auch dem Bischof unterworfen sind, das ist eben in quaestione. Besondere Erlaubnis, die vom Bischof verbotenen Bücher lesen zu

Religiosis" t. 1. n. 279, 6; 380; — Piat: „Nouvelle Rev. theolog.“ t. 31. p. 580, 581, etc.

¹⁾ Schneider op. cit. p. 112. — ²⁾ Pennacchi: Acta S. Sedis t. 30. p. 408, 409, 6º, 7º; t. 33. p. 335—337; Schneider op. cit. p. 113. not. 3.

dürfen, haben diejenigen allein notwendig, welche von diesem Verbot gebunden werden. Zuvor muß also aus einer anderen Quelle bewiesen werden, daß eine solche Pflicht für die exempten Ordensleute besthebe, und erst dann könnte man sich auf diesen Beweis, als auf eine Bestätigung des zuvor Erwiesenen, berufen. Im entgegengesetzten Falle aber wird in den Voraussetzungen als sichere Tatsache dasjenige angenommen, was durch die Voraussetzungen erst bewiesen werden soll.

7º. Viele angesehene Kanonisten, Professoren und sogar Ordensobere verteidigen die Meinung, welche die Exemption der Ordensleute verwirft.¹⁾

Doch das Ansehen der Autoren kann nur insofern gelten, als sie ihre Aussagen durch genügende Beweise bestätigen. Uebrigens ist bereits im Vorhergehenden dieser Meinung wegen der Uebereinstimmung einiger Autoren „solida probabilitas extrinseca“ zu erkannt worden, welche in der Praxis als sichere Norm für jene gelten kann, denen diese Meinung mehr zusagt. In gegenwärtigem Artikel beurteilen wir diese Frage vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus, aber nicht nach den subjektiven Ueberzeugungen privater Personen. Uebrigens, was Pennacchi selbst über den Wert eines derartigen Beweises denkt,²⁾ hat er deutlich ausgesprochen in einer Polemik mit der Zeitschrift: „Ephemerides liturgicae,“ welche zu ihrer Verteidigung³⁾ das Ansehen einiger hervorragender Personen anrief, welche der römischen Kurie recht nahe standen.⁴⁾

So bleibt also nur noch ein Beweis: „ex delegatione“ zu untersuchen übrig; alle anderen, die nur irgendwie zu finden waren, sind bereits angeführt worden. Ueber den Wert derselben erklärt selbst Wernz,⁵⁾ der als Gegner der Exemption der Ordensleute in diesem Punkte bekannt ist, daß in dieser Hinsicht einige Gründe gegen die Exemption gar nichts beweisen.

Worauf begründet sich der einzige, aber sehr wahrscheinliche Beweis gegen die Exemption „ex delegatione?“

Kurz läßt sich derselbe folgendermaßen zusammenfassen:

¹⁾ Pennacchi: Acta S. Sedis t. 30. p. 409. 8º. — ²⁾ Acta S. Sedis t. 33. p. 326. — ³⁾ ibid. p. 336, 337. — ⁴⁾ Charakteristisch, aber wahr und gezeigt sagt Pennacchi: „.... responsa officialium curiae Romanae neque vim legis habere, neque certitudinem parere, sed esse habenda veluti privata iudicia. Ad inducendum certitudinem nedum requiritur decretum latum ab universa Congregatione, sed insuper a Romano Pontifice confirmatum; hoc autem decretum adhuc desideratur: unum dicimus, per ipsos (officiales) non efformari Congregationem, neque leges vel decreta statui, neque authenticas dari interpretationes“ (l. c. p. 326). — Zu diesem füge ich nur dies eine hinzu, daß ein derartiges Verfahren in das kanonische Recht „novum fontem iuri“ einschaltet, welcher bisher unbekannt war und der unzweifelhaft der Entwicklung der Rechtswissenschaft in keiner Weise nützlich, wohl aber recht schädlich sein kann. ⁵⁾ Op. cit. III. p. 130. (82).... „aliter (ac nos) Vermeersch cum Périès et Génicot, ubi tamen aliquas assertions et probationes suorum adversariorum recte non admittit.“

8^o. Der Papst erteilt durch den § 29 den Bischöfen allgemeine Vollmacht, schädliche Bücher und Schriften mit dem Unsehen eines Delegaten des apostolischen Stuhles zu verbieten. Da nun diese Delegation dem Bischof auch über jene Ordensleute Vollmacht erteilt, die der bischöflichen Jurisdiktion nicht unterworfen sind, so folgt daraus klar, daß die bischöflichen Bücherverbote auch die Ordensleute verpflichten.

Die Bedeutung dieser Delegation (oder besser der Formel: „etiam tanquam Sedis Apostolicae Delegati) ist schon im Vorhergehenden erörtert worden. Nach der wahrscheinlicheren Ansicht der Kanonisten erteilt dieselbe den Bischöfen „potestatem cumulativam in proprios subditos et delegatam in exemptos.“ — Diese Erklärung ist jedoch nur die wahrscheinlichere, da eine bedeutende Anzahl der Kanonisten und Theologen dieselbe verwirft, indem sie behaupten, daß jener Zusatz nur „potestatem cumulativam in proprios subditos“ erteile, daß sie den Bischof berechtige, alle Hindernisse zu beseitigen, welche ihm in der Ausübung seiner Gewalt in den Weg treten könnten sc. Da also die eine Voraussetzung (minor) sich nur in den Grenzen der Wahrscheinlichkeit bewegt, so folgt daraus, daß auch der Schluß, welcher aus derselben gezogen werden soll, nicht mit voller Sicherheit aufgestellt werden kann, sondern ebenfalls die Grenzen der Wahrscheinlichkeit nicht überschreiten darf.

Außerdem stößt dieser Beweis noch auf andere, nicht geringe Schwierigkeiten. So kann diese Delegation nur in Bezug auf jene zur Anwendung gebracht werden, für welche sie ausdrücklich gegeben wurde, d. h. mit anderen Worten, um diese Delegation auch auf die Regulares exempti“ ausdehnen zu können, muß es ausdrücklich durch eine Klausel angedeutet sein, daß sich die erteilte Vollmacht auch auf die „Regulares exempti“ erstrecke. In den Verordnungen Leos XIII. ist eine derartige Klausel nicht zu finden. Zwar ist das Dekret Pius IX. „Inter multiplices,“ welchem unser gegenwärtiges Gesetz entnommen ist, mit dem Zusatz versehen: „ut in hac re etiam tanquam Apostolicae Sedis Delegati, contrariis quibuscumque non obstantibus, procedant;“ jedoch

a) das frühere Gesetz ist, wie alle Kommentatoren der Konstitution Leos XIII. einstimmig lehren, nur eine direkive Norm für das neue Gesetz;

b) der Zusatz: „contrariis quibuscumque non obstantibus“ ist zu allgemein, da das Wort „privilegiis“ weggelassen ist. Nach der Lehre der Kanonisten und Theologen¹⁾ hebt aber eine so all-

¹⁾ Andreas a Matre Dei: „Tract. de privileg. regul.“ II. 40; — Schmalzgrueber: „Jus eccl. univ.“ V, XXXIII. 229. 1; — Bardonius: „Variae resolutiones.“ LII. 129; — Suarez: „de legibus“ I. VIII. c. XXXVIII. 1; — Mayr: „Trismegistus iuris pontif.“ V. XXXIII. 82; — Castropalao: „Opera moralia“ III, IV, XXI, IV. 5.; Reiffenstuel: „Jus can. univ.“ V. XXXIII, 124; — Passerini: „Comment. in VI. lib. Decret. 1. De Constit. 1. 317; — Rotario: „Theol. moral.

gemeine Formel die Privilegien, welche im Kirchenrecht ausdrücklich verzeichnet sind (und dazu gehört auch die Exemption der Ordensleute) weder auf (abrogat), noch vermindert oder schwächt (derogat) sie dieselben, es sei denn, daß ein neu erlassenes, allgemeines Gesetz (lex generalis) seiner Natur nach im Widerspruch mit irgend einem Privilegium stände.

So ist es also aus mehreren Gründen ersichtlich, daß der „ex delegatione“ geschöpfte Beweis keinen Anspruch auf unumstößliche Gewißheit machen darf und somit nur als wahrscheinlich (sententia probabilis) gelten kann.

Bisher wurde vielleicht ein Punkt nicht genügend berücksichtigt, welcher den Beweis „ex delegatione“ um ein bedeutendes stärkt und ihm, wenn auch nicht den Grad der Gewißheit, so doch große Wahrscheinlichkeit verleiht.

Wenn wir nämlich das Dekret Pius IX. „Inter multiplices“ mit Aufmerksamkeit durchlesen, auf welches sich das Gesetz des § 29 stützt, müssen uns dabei die Worte auffallen, mit denen der Papst die daselbst verliehene Delegation motiviert: „... Praesentibus... necessitatibus et tuenda doctrinae morumque incolumitati.... placuit... excitatoriis hisce litteris... (queis si debita oboedientia respondeat) gravissima mala removebuntur... in iis praesertim dioecesibus, in quibus promptae coërcitionis urgeat necessitas. Ne vero quis praetextu defectus iurisdictionis, aut alio quaesito colore Ordinariorum sententias... ausu temerario spernere vel pro non latis habere præsumat, eis Sanctitas Sua concessit..., ut in hac re etiam tanquam Apostolicae Sedis Delegati, contrariis quibuscumque non obstantibus, procedant.“ — Aus diesen Worten ist der Zweck der päpstlichen Verordnung ersichtlich. Deshalb nämlich erteilt der Papst den Bischöfen die Gewalt, als Delegaten des apostolischen Stuhles zu handeln, damit ihre Erlässe bereitwilligeres Gehör bei allen fänden, damit niemand dieselben „ausu temerario,“ wegen Mangel an Jurisdiktion oder aus einem anderen erdachten Grunde verachte. Die Worte selbst scheinen schon darauf hinzudeuten, daß der Papst hier die Ordensleute im Auge hatte, da außer ihnen niemand anders einen Grund haben könnte, sich der bischöflichen Gewalt zu entziehen; die Ordensleute dagegen, im Besitze ihres Privilegiums der allgemeinen Exemption, konnten, ohne die Gerechtigkeit zu verlegen, auch in dieser Beziehung ihre Rechte geltend machen.

Wie nun der Papst durch den Zusatz: „ne quis... quaesito colore“ diejenigen zum Gehorsam verpflichtet, welche sich ungerechter-

Regul.“ t. III. lib. III. cap. V. punct. V. n. 7; — Piat: „Jus. Regul.“ II. p. 139; — Vermeersch: „De religiosis“ n. 349. — Das Gegenteil behauptet natürlich mit wenigen anderen Pennacchi: Acta S. Sedis t. 33. p. 333.

weise dieser Pflicht entzogen hatten, so schließt er auch hier die Ordensleute ein, wenn er schreibt: „ne quis . . . praetextu defectus iurisdictionis.“¹⁾ Uebrigens läßt sich hier das Axioma anwenden: „Ubi legislator non distinguit, neque nos distinguere debemus.“ — „Defectus iurisdictionis“ kann vorhanden sein und ist vor allem dann vorhanden, wenn es sich um Exempte handelt.

Es muß zugestanden werden, daß es nicht geschicktlich sicher erwiesen ist, ob die Ordensleute durch ihre Exemption den Bischöfen in dieser Hinsicht Schwierigkeiten bereitet haben oder ob irgend ein anderer Umstand²⁾ den Papst zu dieser Klausel veranlaßt hat. Ueberdies ist der Einwurf, welchen Vermeersch macht,³⁾ nicht ganz grundlos. Hätte Pius IX., so sagt er, die Ordensleute mit einschließen und sie der bischöflichen Jurisdiktion auch in diesem Punkte unterwerfen wollen, so hätte er dies mit einem einzigen Worte tun können, das sich gewissermaßen von selbst darbot, indem er nämlich in der Klausel hinzugefügt hätte: „Ne vero quis praetextu defectus iurisdictionis, vel exemptionis, aut etc.;“ auf diese Weise hätte er jedem Zweifel für die Zukunft ein Ende gemacht.

Aus all' dem folgt, daß diese „Confirmatio“ unseres Beweises „ex delegatione,“ welche aus dem Zweck und Beweggrunde geschöpft ist, die Pius IX. zu diesem Sendschreiben veranlaßten, nur sehr wahrscheinlich ist. Mit Rücksicht darauf läßt sich endgiltig behaupten, daß der Beweis „ex delegatione“ gegen die Exemption der Ordensleute wohl das Merkmal großer Wahrscheinlichkeit (magnae probabilitatis) an sich trägt, auf der anderen Seite aber durchaus nicht unter diejenigen Beweise gezählt werden kann, welche vom rechtlichen Standpunkte aus als sicher und überzeugend betrachtet werden. Mithin kann auch die Behauptung der Gegner der Exemption, so lange sie sich nur hauptsächlich auf diesen Beweis stützt,⁴⁾ die Grenzen großer Wahrscheinlichkeit nicht überschreiten.

* * *

B) Auf welche Beweise stützen nun die Verteidiger der Exemption ihre Behauptung? — Eigentlich führen sie nur einen Beweis an,⁵⁾ die übrigen sind nur quasi Beweise und enthalten nichts, als eine Erklärung dieses einen. Derselbe läßt sich in folgende Form fassen:

Die Verordnungen der Bischöfe verpflichten alle jene, die der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen sind. Da nun

¹⁾ Dies hebt auch **Pennachi** (*Acta S. Sedis t. 30. p. 408; t. 33. p. 332*) hervor, obwohl er es anders erklärt. — ²⁾ **Vermeersch** behauptet dreist . . . „quod inter ipsos (Regulares) et Episcopum hac de causa subortae fuerint controversiae, fatemur nos plane ignorare.“ — op. cit. p. 53. not. 3. — ³⁾ *Comment. p. 54;* dasselbe behauptet er auch in seinem Werke: „De Religiosis“ t. 1. n. 371: „Non constat delegationem istam fuisse concessam adversus Regulares exemptos.“ — ⁴⁾ Die übrigen Argumente haben, wie bereits erwiesen wurde, keinen wissenschaftlichen Wert. — ⁵⁾ **Vermeersch** p. 52.

a) die „Regulares exempti“¹⁾ mit Ausnahme der im Kirchenrecht ausdrücklich verzeichneten Fällen, der bischöflichen Jurisdiktion nicht unterworfen sind, da

b) unter den im Kirchenrecht erwähnten Fällen die Bücherverbote nicht enthalten sind — so folgt daraus, daß die Ordensleute (exempti) zur Beobachtung derselben nicht verpflichtet sind.

Die erste Prämisse (maior) bedarf keines Beweises, da sie klar aus den ersten Begriffen des Rechtes hervorgeht.

Die zweite Prämisse (minor) folgt ihrem ersten Teile nach ebenfalls aus dem kanonischen Rechte; der zweite Teil soll nach der Behauptung der Verteidiger der Exemption nicht weniger sicher sein.

Gegen die allseitige Sicherheit dieser letzteren Behauptung dürften aber doch, unserer Ansicht nach, einige Zweifel aufgestellt werden können. Insofern würde nämlich diese Behauptung sicher sein, daß unter den im Kirchenrechte erwähnten Fällen die Bücherverbote nicht enthalten sind, als feststände, daß

1º. die Delegation, welche den Bischöfen durch den Zusatz erteilt wird: „etiam tanquam Sedis Apostolicae Delegati“ — ihnen nicht auch „potestatem delegatam in exemptos“ verleiht; daß

2º. Pius IX. in seiner Klausel: „Ne vero quis praetextu defectus iurisdictionis“ nicht die Ordensleute einschließen wollte.

Diese beiden Voraussetzungen sind jedoch nicht nur nicht so sicher, wie es den Verteidigern der Exemption scheinen mag, sondern dürfen sogar sehr zweifelhaft sein, da die Behauptung der Gegner der Exemption wissenschaftlich sehr wahrscheinlich ist, wie dies oben bereits erwiesen wurde. Demnach können auch jene beiden Voraussetzungen der Verteidiger der Exemption höchstens wahrscheinlich sein, d. h. mit anderen Worten: auch die Behauptung für die Exemption der Ordensleute in diesem Punkte überschreitet nicht die Grenzen der Wahrscheinlichkeit.

Daraus folgt aber, daß auch die ganze zweite Voraussetzung (minor) des Hauptbeweises der Wahrheit nur nahe kommt und daß somit auch der Schluß nur das Merkmal der Wahrscheinlichkeit an sich tragen kann.

* * *

Bisher haben wir also gezeigt, daß sowohl die Gegner, wie auch die Verteidiger der Exemption der Ordensleute in der Frage der bischöflichen Bücherverbote nur einen wahrscheinlichen Beweis aufstellen können. Ein genaueres Nachdenken über diese Beweise scheint zu dem Schluße zu führen, daß sowohl die Behauptung der Verteidiger, wie auch jene der Gegner der Exemption etwas Wahres in sich enthält, obwohl in verschiedenen Fällen:

¹⁾ Das Privilegium der Exemption besitzen außer den Ordensleuten im strengen Sinne (Religious stricte dictos) noch einige Kongregationen wie z. B. die Redemptoristen.

I. Verbietet der Bischof ein Buch oder eine Zeitschrift, ohne hinzuzufügen, daß er dieses kraft der ihm verliehenen Vollmacht als apostolischer Delegat tue (etiam tanquam Sedis Apostolicae Delegatus), so sind die exempten Ordensleute, wenn man die Sache vom rein positiven, kirchenrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, zur Beobachtung dieses Verbotes wahrscheinlich nicht verpflichtet (in gewissen Fällen können sie jedoch durch das Naturgesetz dazu verpflichtet sein).

II. Erläßt dagegen der Bischof ein derartiges Verbot mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß er hierin auch als apostolischer Delegat handle, dann sind die „Regulares exempti“ unserer Meinung nach¹⁾ höchst wahrscheinlich zum Gehorsam verpflichtet.

Die erste Behauptung bedarf eigentlich keiner neuen Beweise; der Klarheit halber seien hier nur einige Bemerkungen hinzugefügt: Wenn ein Bischof ausschließlich als Ordinarius irgend ein Verbot oder eine Verordnung erläßt, so sind nur seine Untergebenen zum Gehorsam verpflichtet. Handelt er aber nur als Ordinarius, dann sind die „Regulares exempti“ seinen Verordnungen hinsichtlich schädlicher Bücher und Schriften nicht unterworfen und können somit auch nicht zur Beobachtung derselben verpflichtet werden.

Obwohl die zweite Prämisse sicher ist, bedarf sie doch einer Erklärung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bischöfe in Bezug auf die exempten Ordensleute keine größere Vollmacht haben, als ihnen vom Kirchenrecht oder von Rom zuerkannt wird. Die den Bischöfen von Rom speziell erteilte Vollmacht über die „Regulares exempti“ bezieht sich immer nur auf einzelne Fälle und kann nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn der Bischof als apostolischer Delegat auftritt. Es hängt hiebei ganz vom Willen der Bischöfe ab,²⁾ ob sie im Charakter Fällen ausschließlich als Ordinarien oder auch in der Eigenschaft eines apostolischen Delegaten handeln wollen. Ist also in einem bischöflichen Defret nicht ausdrücklich angegeben, in welchem Charakter die Bischöfe auftreten, so muß man zu Vermutungen seine Zuflucht nehmen. In dieser Hinsicht stimmen jedoch die Kanonisten nicht überein. Die einen³⁾ sind der Meinung, daß die Bischöfe in solchen Fällen auch als apostolische Delegaten handeln, die anderen⁴⁾, daß sie ausschließlich als Ordinarien „cum potestate propria“ auftreten. Jedenfalls ist diese Frage nicht hinlänglich entschieden; da aber nach dem Grundsatz: „in dubiis

¹⁾ Dieselbe Ansicht spricht **Boudinhon** op. cit. p. 208 aus. — ²⁾ Diese Ansicht scheint schon aus dem Texte des Schreibens Pius IX. hervorzugehen, in welchem der Papst Worte anwendet, die nicht einen Befehl, sondern nur eine Bewilligung für die Bischöfe enthalten (eis Sanctitas sua concessit), auch als apostolische Delegaten zu handeln. Dies hängt aber nach der allgemeinen Meinung der Kanonisten vom Willen des Bischofs ab. — ³⁾ Vide **Barbosa** op. cit. n. 14; — ⁴⁾ **Reiffenstuel**, **Bouix**, **Philipps**, **Engel**, **Rosshirt**, **Mache**, **Boudinhon**.

melior est conditio possidentis¹⁾) und „obligatio dubia, obligatio nulla,“ die Exemption der Ordensleute in diesem Falle sicher, ihre Verpflichtung aber zweifelhaft ist, können sie ruhig und mit gutem Grunde annehmen, daß der Bischof nicht die Absicht hatte, sie zu verpflichten, da er dies im entgegengesetzten Falle ausdrücklich erwähnt hätte.

Zur Begründung der zweiten Behauptung sei nur dies eine hinzugefügt, daß nach der höchstwahrscheinlichen Ansicht die Worte: „etiam tanquam Sedis Apostolicae Delegati“ den Bischöfen, iurisdictionem cumulativam in proprios et delegatam in exemptos“ verleihen. Es folgt also daraus klar, daß der Bischof jedesmal ausdrücklich erklären soll, ob er als apostolischer Delegat handle oder nicht; in diesem Falle sind seine Verordnungen mit dem Ansehen eines apostolischen Delegaten versehen und verpflichten nach ihrer Veröffentlichung höchstwahrscheinlich auch diejenigen Ordensleute, die im übrigen seiner Jurisdiktion nicht unterworfen sind.

Dies sind die Ansichten, welche sich uns bei Etwägung dieser Frage aufdrängten, welche wir ausschließlich vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus behandeln wollten. Im praktischen Leben wird den Ordensleuten fast immer die Pflicht obliegen, sich den bischöflichen Verfügungen hinsichtlich schlechter Bücher und Schriften zu unterwerfen, selbst dann, wenn der Bischof dieselben nur als Ordinarius erläßt. Ein jeder Ungehorsam in dieser Hinsicht dürfte fast immer mit der Gefahr verbunden sein, den Gläubigen Aergernis zu geben. Nur allzu leicht werden diejenigen, welche mit dem Kirchenrecht weniger vertraut sind, sich sagen: wenn die Geistlichkeit den bischöflichen Verordnungen den Gehorsam verweigert, warum sollen wir dann dieselben beobachten? Sein Gewissen aber dadurch zu beruhigen und dem Mifverständnis und Irrtum des Volkes dadurch vorbeugen zu wollen, daß man ihm die Gesetze der Exemption erkläre, würde ganz ohne Nutzen sein und könnte nur dazu dienen, das Ansehen der Bischöfe zu untergraben und so das Aergernis und das Böse zu vermehren. Wo aber die Gefahr vorhanden ist, Aergernis zu geben, oder wo es sich um das allgemeine Wohl handelt, da dürfen die Ordensleute von ihrer Exemption keinen Gebrauch machen,²⁾ auch wenn dieselbe außer allem Zweifel wäre (was in unserem Falle durchaus nicht behauptet werden kann). Denn was durch die Naturgesetze verboten ist, kann durch keine Exemption aufgehoben werden.

¹⁾ C. In pari. 65. reg. iur. in 6^o. — ²⁾ Schmalzgruber in t. 1. Decret. t. 2. n. 38; Genicot op. ci I. n. t. 97. und im allgemeinen alle Theologen.